
Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 3

Hamm/Lippstadt, den 12. Juli 2011

Seite 41

Nr. 9

**Grundordnung
der Hochschule Hamm-Lippstadt
vom 25.05.2010 in der Fassung vom 27.06.2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NW S.474), zuletzt geändert durch das Gesundheitsfachhochschulgesetz vom 08.10.2009 (GV. NW S. 515) sowie aufgrund Artikel 1 § 2 des Fachhochschulausbaugesetzes vom 21.04.2009 (GV. NW S. 255), hat die Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Grundordnung erlassen:

§ 1

Hochschulname, Wappen und Siegel

- (1) Die Hochschule führt den Namen „Hochschule Hamm-Lippstadt“ und den Zusatz „University of Applied Sciences“.
- (2) Die Hochschule führt das Landeswappen und das kleine Dienstsiegel.

§ 2

Hausrecht

Die Präsidentin oder der Präsident übt das Hausrecht aus. Sie oder er kann die Ausübung des Hausrechts anderen Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule jederzeit widerruflich übertragen.

§ 3

Amtliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Ordnungen der Hochschule und der Studierendenschaft werden im Amtlichen Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht, das fortlaufend nummeriert wird.
- (2) Die Ausfertigung der Satzungen und Ordnungen der Hochschule erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Satzungen und Ordnungen, die keine ausdrückliche Regelung über ihr Inkrafttreten enthalten, treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.
- (3) Das Amtliche Verkündungsblatt der Hochschule wird im Internet auf der Seite der Hochschule und per Aushang veröffentlicht.

§ 4

Organisation und Gliederung der Hochschule

- (1) Es bestehen keine Fachbereiche.
- (2) Die Aufgaben der Fachbereiche werden von der Hochschule wahrgenommen. Die Aufgaben und Befugnisse der Fachbereichsleitung werden vom Präsidium, die Aufgaben und Befugnisse des Fachbereichsrats vom Senat wahrgenommen.

- (3) Die Hochschule gliedert sich in Departments. Das Nähere zur Organisation der Departments regelt der Senat durch Ordnung.

- (4) Die Leiterinnen und Leiter der Departments werden vom Präsidium nach Anhörung des Senats ernannt.

- (5) Die Leiterinnen und Leiter der Departments bilden die Departmentkonferenz, die die Aufgaben gem. § 23 HG wahrnimmt.

§ 5

Präsidium

- (1) Dem Präsidium gehören hauptberuflich die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung und nicht hauptberuflich die sonstigen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten an.

- (2) Eine nicht hauptberufliche Vizepräsidentin oder ein nicht hauptberuflicher Vizepräsident kann aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/-innen gewählt werden.

- (3) Die Frist für den Senat zur Bestätigung der Wahl gemäß § 17 Abs. 3 HG beträgt 6 Wochen.

- (4) Die Amtszeit der nicht hauptberuflichen Vizepräsidentinnen und -präsidenten endet spätestens mit der regulären Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten. Die Amtszeiten der Mitglieder des Präsidiums betragen jeweils sechs Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

- (5) Beschlüsse des Präsidiums können nicht gegen die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten gefasst werden.

- (6) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat besteht aus sechs externen Mitgliedern.

- (2) Der Hochschulrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Amtszeit der/des Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters beginnt am Tag der Wahl und endet mit dem Ablauf der Amtszeit als Mitglied des Hochschulrats. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Senat

- (1) Dem Senat gehören sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden an.
- (2) Die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppen nach Abs. 1 Nr. 1 und 3 beträgt vier Jahre, die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden beträgt zwei Jahre.
- (3) Dem Senat gehören mit beratender Stimme an die Mitglieder des Präsidiums, die Leiterinnen und Leiter der Departments, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, der/die Vorsitzende des Personalrats, die Gleichstellungsbeauftragte und die/der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (4) Die Präsidentin/der Präsident führt den Vorsitz.
- (5) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Geschäftsordnungen

- (1) Über die Verhandlungen der Gremien sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse erkennen lassen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Gremiums. Soweit ein Gremium sich keine Geschäftsordnung gegeben hat, gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für den Hochschulrat.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden vom Senat auf Vorschlag der Gleichstellungskommission für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten bestellt.
- (2) Zur Beratung und Unterstützung der Hochschule Hamm-Lippstadt und der Gleichstellungsbeauftragten wird eine Gleichstellungskommission gebildet, die insbesondere Aufstellung und Einhaltung der Frauenförderpläne überwacht und an der internen Mittelvergabe mitwirkt. Die Gleichstellungskommission setzt sich nach Gruppen im Sinne des § 11 Abs. 1 HG im Verhältnis 2:1:1:1 zusammen. Sie wird vom Senat nach Gruppen getrennt für eine Amtszeit von zwei Jahren, die studentischen Mitglieder werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.
- (3) Im Übrigen finden die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes Anwendung.

§ 10 Qualitätsverbesserungskommission

- (1) Der nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) einzurichtende Qualitätsverbesserungskommission gehören an:
 - Vier stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter aus der Statusgruppe der Studierenden,
 - zwei stimmberechtigte Senatsmitglieder aus der Statusgruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und
 - ein stimmberechtigtes Senatsmitglied aus der Statusgruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Ein Mitglied der Hochschulverwaltung ergänzt die Kommission als nicht stimmberechtigtes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder der Kommission werden vom Senat nach Gruppen getrennt für eine Amtszeit von vier Jahren jeweils in der konstituierenden Sitzung des Senats, die studentischen Mitglieder werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
- (3) Die Kommission wählt aus der Mitte ihrer Mitglieder die oder den Vorsitzende/n und die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter.

§ 11 Jahresabschluss

- (1) Die Hochschule erstellt nach Ablauf des Haushaltsjahres einen Jahresabschluss nach Maßgabe der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer wird auf Vorschlag der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung vom Hochschulrat bestimmt. Bei der Auswahl sind die Vergabegründsätze zu berücksichtigen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Änderung der Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidenten vom 27.06.2011 am 12.07.2011.

gez. Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld
Präsident